

Gültig ab 1. Januar 2022

## I **Stromversorgungsreglement**

Inhalt	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Grundlage	4
Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 3 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile	4
Art. 4 Versorgungsgebiet	5
Art. 5 Kundschaft	5
Art. 6 Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen	5
Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 9 Haftung	6
Art. 10 Datenschutz, Datenaustausch	6
<b>2. Stromversorgungsanlagen</b>	<b>7</b>
Art. 11 Qualitätssicherung	7
Art. 12 Erstellung, Betrieb, Unterhalt der Anlagen	7
Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen	7
Art. 14 Zutrittsrecht, Beanspruchung von Privatgrund	7
Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund, Dienstbarkeiten, Raumbedarf	8
<b>3. Netzanschluss</b>	<b>8</b>
Art. 16 Definition	8
Art. 17 Technischer Anschluss, Zulassungsanforderungen	9
Art. 18 Kosten für Erstanschluss, Verstärkung und Unterhalt	9
Art. 19 Kosten für temporäre und provisorische Anschlüsse	9
Art. 20 Anpassung des Netzanschlusses	9
Art. 21 Anschluss an das Leitungsnetz	9
Art. 22 Bewilligungen	10
Art. 23 Besondere Bedingungen	10
Art. 24 Hausinstallationen	11
Art. 25 Eigentumsverhältnisse des Netzanschlusses	11
Art. 26 Instandhaltung, Ersatz oder Verlegung des Netzanschlusses	11
Art. 27 Übertragung des Netzanschlusses	11
Art. 28 Auflösung des Netzanschlusses	12
<b>4. Netznutzung</b>	<b>12</b>
Art. 29 Netznutzung bei Energielieferungen Dritter	12
Art. 30 Regelmässigkeit und Qualität der Energielieferung	12
Art. 31 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer	12

Art. 32	Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie sowie von Rücklieferungen infolge Kundenverhaltens	13
<b>5.</b>	<b>Lieferung von elektrischer Energie (Strom)</b>	<b>13</b>
Art. 33	Allgemeines	13
Art. 34	Erfüllungsort	13
Art. 35	Rücklieferung von Energie ins EWH-Verteilnetz	14
<b>6.</b>	<b>Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen</b>	<b>14</b>
Art. 36	Definition, Einbau	14
Art. 37	Haftung der Kundschaft	16
Art. 38	Standort/Zutritt/Zugänglichkeit	16
Art. 39	Messung	16
Art. 40	Störungen	17
Art. 41	Mehrere Messeinrichtungen	17
<b>7.</b>	<b>Gebühren, Preise, Abgaben und Leistungen</b>	<b>17</b>
Art. 42	Eigenwirtschaftlichkeit/Kostendeckung	17
Art. 43	Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschlies	17
Art. 44	Anschlussgebühren	17
Art. 45	Öffentliche Abgaben und Leistungen	18
Art. 46	Netznutzungsentgelt	18
Art. 47	Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (Strom)	19
Art. 48	Festsetzung der Gebühren, Preise und Abgaben	19
Art. 49	Umgehung der Preisbestimmungen	19
Art. 50	Rechnungsstellung und Inkasso	19
Art. 51	Fälligkeiten/Betriebung/Unterbrechung der Energielieferung	19
Art. 52	Gebührenpflichtige Schuldner	20
Art. 53	Leistungseinstellung und Haftungsausschluss	20
Art. 54	Verrechnungsausschluss	21
Art. 55	Verjährung	21
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
Art. 56	Unwirksamkeit und Rangfolgen	21
Art. 57	Ersatzbestimmungen	21
Art. 58	Anpassung des Vertrages	21
Art. 59	Zuwiderhandlungen	21
Art. 60	Rechtsschutz, Beschwerde	21
Art. 61	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen	21
Art. 62	Genehmigung	22

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 16 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung Horgen erlässt die Gemeindeversammlung dieses Stromversorgungsreglement.

### Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Stromversorgung. Es gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerkes der Politischen Gemeinde Horgen (nachfolgend EWH genannt) an die Endverbraucher und für die Rücklieferung von elektrischer Energie ins EWH-Verteilnetz sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das EWH-Verteilnetz angeschlossen sind (nachstehend Kundschaft genannt). Es bildet zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWH und seiner Kundschaft.
- 2 Die einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sowohl für Netzanschlussnehmer (Endverbraucher mit Netzzugang, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und Produzenten) als auch für Endverbraucher mit Grundversorgung.

### Art. 3 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

- 1 Die Rechtsbeziehung zur Kundschaft ergibt sich über die gültige Gesetzgebung, die gültigen Reglemente der Politischen Gemeinde Horgen und der abgeschlossenen Verträge. Das Stromversorgungsreglement und die relevanten und jeweils gültigen Preisblätter sind integrierender Bestandteil der Rechtsbeziehung. Bei Vertragsabschlüssen wird das Stromversorgungsreglement beigelegt, wobei bei Widersprüchen der Vertrag vorgeht.
- 2 Massgebend sind auch die einschlägigen Gesetze, namentlich das Elektrizitätsgesetz (EleG), das Energiegesetz (EnG) und das Stromversorgungsgesetz (StromVG) mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen (u. a. Stromversorgungsverordnung 'StromVV', Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen 'NIV'). Zusätzlich kommen die technischen Normen für Niederspannungsinstallationen 'NIN' sowie die jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände und die jeweils gültige Fassung der regionalen Werkvorschriften Zürich zur Anwendung.
- 3 Die Empfehlungen (Branchendokumente) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zur Umsetzung des StromVG und deren Vollzugsverordnung sind massgebend für allfällige Lückenfüllung dieses Reglements und für dessen Auslegung.
- 4 Insbesondere müssen die technischen und organisatorischen Bestimmungen für die Nutzung des Netzanschlusses in ihrem Verantwortungsbereich auch von den Endverbrauchern eingehalten werden.
- 5 Bei Kundschaft mit Netzzugang (siehe StromVV) sind durch das EWH fallweise besondere Lieferbedingungen zu vereinbaren. In diesen Fällen gelten das Stromversorgungsreglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt worden ist.
- 6 Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt die Kundschaft dieses Stromversorgungsreglement als verbindlich. Es ist auf dem Internet unter [www.horgen.ch](http://www.horgen.ch) publiziert.

#### **Art. 4 Versorgungsgebiet**

Das EWH stellt die Versorgung mit Strom im Wesentlichen innerhalb des Gemeindegebiets Horgen sicher. Dafür besteht gestützt auf die einschlägigen Gesetze grundsätzlich eine Versorgungspflicht.

#### **Art. 5 Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist:

- a) bei Netzanschlüssen: Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder Baurechtsberechtigte (Netzanschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen;
- b) bei Netznutzung: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterschaft bzw. der Pächter/die Pächterin von Liegenschaften, Häusern, gewerblichen Räumen, Wohnungen und Objekten mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c) bei Energielieferungen: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterschaft bzw. der Pächter/die Pächterin von Liegenschaften, Häusern, gewerblichen Räumen, Wohnungen und Objekten mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.
- d) bei Stromproduzenten: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Produktionsanlage.
- e) beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV): Der von der ZEV eingesetzte ZEV-Verwalter.

#### **Art. 6 Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen**

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer und Eigentümerinnen eines mit Strom versorgten Grundstücks;
- b) Baurechtsberechtigte eines mit Strom versorgten Gebäudes

#### **Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 1 Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft entsteht in der Regel mit dem vertraglich vereinbarten Anschluss der Installation an das EWH-Verteilnetz und/ oder der Anmeldung für den Strombezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit Beginn der Energielieferung. Soweit mit der Kundschaft und dem EWH abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 2 Die Stromlieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die vom EWH bezeichneten Vorleistungen der Kundschaft erfüllt sind.
- 3 Solange ein Anschluss ans Verteilnetz des EWH besteht, besteht das Rechtsverhältnis.
- 4 Verfügt die Kundschaft über einen Netzzugang (Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag), so ist sie verpflichtet, für einen gültigen und vollzugsfähigen Energieliefervertrag mit dem EWH oder Dritten besorgt zu sein. Bezieht sie dennoch Elektrizität aus dem EWH-Verteilnetz, so kommt mit dem Energiebezug ohne weiteres ein Energieliefervertrag zwischen dem EWH und dem Energiebezüger bzw. der Energiebezügerin zu Stande. Das EWH bestimmt die Energiepreise, da keine Versorgungspflicht gemäss StromVG vorliegt.
- 5 Besondere Bestimmungen:
  - a) mit Unter- und Kurzzeitmieterschaft entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis;
  - b) in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit der Liegenschaftseigentümerschaft oder der von ihr bezeichneten Vertretung (Verwaltung oder Treuhänder);

- c) temporäre und provisorische Anschlüsse.

### **Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 1 Handänderungen, Wohnungswechsel der Kundschaft usw. sind dem EWH sowohl vom Strombezüger bzw. der Strombezügerin wie auch von der Eigentümerschaft bzw. von deren Verwaltung mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- 2 Das Rechtsverhältnis endet mit der rechtzeitigen Abmeldung beim EWH auf den angegebenen Zeitpunkt. Die bisherige Kundschaft haftet für die Bezahlung des gelieferten Stroms (insbesondere der Netznutzung und Abgaben) und möglichen weiteren Kosten und Umtriebe bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses.
- 3 Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und hat keine Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Folge.
- 4 Stromverbrauch und mögliche weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers.
- 5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen.

### **Art. 9 Haftung**

Das EWH haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Norm EN 50160. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Kundschaft hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihr aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht mindestens grobfahrlässig fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache nachgewiesen wird.

### **Art. 10 Datenschutz, Datenaustausch**

- 1 Das EWH und die Kundschaft nutzen und verarbeiten die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Bestimmungen und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz, soweit diese zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten des EWH notwendig sind. Das EWH ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Das EWH darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Die Kundschaft erklärt hierzu stillschweigend ihr Einverständnis.
- 2 Das EWH schliesst jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

## 2. Stromversorgungsanlagen

### Art. 11 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das EWH ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

### Art. 12 Erstellung, Betrieb, Unterhalt der Anlagen

- 1 Zur Sicherung eines einwandfreien Betriebs bauen und betreiben die Parteien ihre Anlagen nach übereinstimmenden, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kriterien.
- 2 Unterhalt und Versicherung sowie die Kosten allfälliger Erweiterungen und Abänderungen der kundeneigenen Anlagen gehen zulasten der betreffenden Eigentümerschaft.
- 3 Kundeneigene mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine unzumutbare Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch das EWH ohne vorherige Mahnung vom EWH-Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden. Das EWH ist berechtigt, jederzeit weitere angemessene technische Auflagen anzuordnen.

### Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 1 Freileitungen: Wenn in der Nähe von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen gefährdet werden könnten, so ist dies dem EWH vorgängig zu melden. Das EWH besorgt die allenfalls erforderliche Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 2 Wenn der Verursacher in der Nähe von elektrischen Anlagen des EWH Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EWH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWH legt in Absprache mit der Kundschaft oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen gegen eine angemessene Kostenbeteiligung fest. Ohne Absprache haftet die Kundschaft bzw. Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 3 Bodenleitungen: Beabsichtigt die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie sich vorgängig über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Aufbruchbewilligungen sind vom Verursacher einzuholen.
- 4 Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist das EWH unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Eine Kostenbeteiligung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft oder der Dritte ist verantwortlich, wenn dabei Schäden verursacht werden, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.
- 5 Für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Plandaten entstehen können, lehnt das EWH jegliche Haftung ab.
- 6 Die Kundschaft oder der Dritte ist verantwortlich, dass die Weisungen des EWH und diese Bestimmungen von ihren Beauftragten und Helfern eingehalten werden.

### Art. 14 Zutrittsrecht, Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Die Kundschaft ermöglicht dem EWH und den von ihm beauftragten Personen das jederzeitige Zutrittsrecht zu:
  - a) den Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, usw.);
  - b) den Hausinstallationen und den entsprechenden Räumen;

- c) den Netzanlagen, inkl. Transformatorenstationen und Verteilnkabinen;
  - d) den Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.
2. Ebenso besteht das Zutrittsrecht für das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern.

### **Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund, Dienstbarkeiten, Raumbedarf**

- 1 Die Kundschaft erteilt dem EWH zur Sicherung aller auf Privatgrundstücken erstellten Bauten und Anlagen des EWH-Verteilnetzes inkl. Kommunikationsleitungen kostenlos das Bau- und Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 ff. ZGB. Sie verpflichtet sich, dieses Bau- und Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die Entschädigung für die Einräumung der Rechte bemisst sich nach den geltenden Ansätzen. Die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle erfolgt nach Vereinbarung.
- 2 Die Kundschaft stellt EWH den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. EWH ist ohne weiteres berechtigt, die Installationen auch zur Stromabgabe an Dritte zu benutzen.

## **3. Netzanschluss**

### **Art. 16 Definition**

- 1 Netzanschlussstelle: Die Anbindung an das EWH-Verteilnetz erfolgt an der Netzanschlussstelle. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Netz.
- 2 Grenzstelle: Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss und grenzt die betriebliche Verantwortung zwischen der Kundschaft und dem EWH ab:
  - a) beim unterirdischen und oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers der Liegenschaft. Der Hausanschlusskasten (HAK) und die Rohrleitung sind im Eigentum der Kundschaft, das Kabel ist im Eigentum des EWH.
  - b) beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle vertraglich zu definieren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Endverschlüsse der Zuleitungskabel als Grenzstelle.
- 3 Netzanschluss: Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist das EWH für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der Gesetzgebung bis zur Grenzstelle. Arbeiten dürfen ausschliesslich von EWH Personal durchgeführt werden.
- 4 Hausinstallation: Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat die Kundschaft auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu erstellen, zu unterhalten und kontrollieren zu lassen.
- 5 Die Zugänglichkeit der Grenzstelle für das EWH, Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, andernfalls ist auf Kosten der Kundschaft eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung der Kundschaft geht das EWH von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus.
- 6 Verteilanlagen auf privatem Grund: Wird für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung die Erstellung von Anlagen notwendig (z.B. Transformatorenstation, Verteilnkabinen), so ist die Kundschaft verpflichtet, dem EWH in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 7 Die Lage der Anlagen wird gemeinsam mit der Kundschaft bestimmt. Das EWH ist berechtigt, diese Anlagen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.



### **Art. 17 Technischer Anschluss, Zulassungsanforderungen**

- 1 Die Kundschaft erhält gegen Bezahlung der Anschlussgebühr das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur des EWH. Das Recht auf Anschluss umfasst nicht auch das Recht auf Nutzung und Energielieferung. Dieses Recht unterliegt den diesbezüglichen Bestimmungen.
- 2 Das EWH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch eine Liegenschaft führende Zuleitung die Anlagen weiterer Anschlussnehmer ohne Kostenfolge für das EWH oder die weitere Kundschaft anzuschliessen. Die Kundschaft ist ohne schriftliche Zustimmung des EWH nicht befugt, Anlagen Dritter an das EWH-Verteilnetz oder seine Anlagen anzuschliessen.
- 3 In der Regel steht der Kundschaft ein Anschluss pro Gebäude zur Verfügung. Weitere Anschlüsse zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind auch möglich. Sie gelten als Neuanschlüsse, und die Kosten werden vollständig zulasten der Kundschaft in Rechnung gestellt. Sind auf einer Liegenschaft mehrere Kunden und Kundinnen von unterschiedlichen Spannungsebenen versorgt, erstellt das EWH einen Anschluss pro Spannungsebene.

### **Art. 18 Kosten für Erstanschluss, Verstärkung und Unterhalt**

- 1 Der Aufwand für den Erstanschluss und die Verstärkung der Anschlussleitungen geht zulasten der Kundschaft.
- 2 Die Kosten für den Unterhalt der Anschlussleitungen übernimmt das EWH.
- 3 Für Kundschaft mit Eigenerzeugungsanlagen sind die anfallenden Baukosten durch die Energierücklieferer zu übernehmen.

### **Art. 19 Kosten für temporäre und provisorische Anschlüsse**

Der Aufwand für temporäre und provisorische Anschlüsse für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw. geht vollumfänglich zulasten der Kundschaft. Massgebend ist das separate Preisblatt.

### **Art. 20 Anpassung des Netzanschlusses**

- 1 Verursacht die Kundschaft infolge Um- oder Neubauten auf ihrer Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz ihres bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu ihren Lasten.
- 2 Wünscht die Kundschaft den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, gehen die daraus resultierenden Kosten zu ihren Lasten. Ersetzt das EWH auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel, wird es sich vorher mit der Kundschaft, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kosten verständigen.
- 3 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so ist die Kundschaft verpflichtet, dem EWH in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

### **Art. 21 Anschluss an das Leitungsnetz**

- 1 Das EWH bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der von der Kundschaft gewünschten Anschlussleistung und den elektrotechnischen Anforderungen, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messeinrichtungen. Dabei nimmt das EWH nach Absprache mit der Kundschaft auf deren Interessen soweit als möglich Rücksicht. Insbesondere legt das EWH die Spannungsebene fest, auf welcher die Kundschaft angeschlossen wird.

- 2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Leitungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWH oder deren Beauftragte.
- 3 Bei Anschlusserweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen (Kostenübernahme gemäss Art. 18 Abs. 1).
- 4 Das EWH nimmt bei Bau und Unterhalt seiner Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 5 Die Kosten für die Tiefbauarbeiten, sowie die Koordination und Auftragserteilung gehen zu Lasten des Eigentümers, bzw. der Eigentümerin.

## **Art. 22 Bewilligungen**

- 1 Einer Bewilligung durch das EWH bedürfen:
  - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
  - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem EWH-Verteilnetz (z.B. Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke usw.);
  - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
  - f) die Energieabgabe durch die Kundschaft an Dritte.
  - g) Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, sowie die Eigenverbrauchsgemeinschaft.
- 2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular dem EWH einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
- 3 Die Kundschaft oder ihr Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig beim EWH über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Netzqualitätshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Die Installation des Anschlusses darf erst erfolgen, wenn die Offerte des EWH von der Kundschaft akzeptiert ist und diese schriftlich oder elektronisch dies dem EWH mitgeteilt hat.
- 4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen des EWH geregelt.
- 5 Zulassung: Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen.

## **Art. 23 Besondere Bedingungen**

- 1 Das EWH kann aus technischen Gründen auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Besondere Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Kundinnen und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 2 Das EWH ist berechtigt, zur Überprüfung der Netzqualität Messungen vorzunehmen. Werden die Normen der Netzqualität aufgrund von Kundenanlagen nicht eingehalten, trägt die Kundschaft die Kosten der Messung und Abklärung.

## **Art. 24 Hausinstallationen**

- 1 Vorschriften: Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der NIV, der NIN und des EWH auszuführen. Bei nicht einhalten des Art. 23 NIV kann das EWH beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) eine Verzeigung erwirken. Die dabei entstehenden zusätzlichen Aufwände werden verrechnet.
- 2 Definition: Alle nach den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen.
- 3 Weiterleitung: Feste Installationen für die Weiterleitung von Energie auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung des EWH gestattet. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch muss dem EWH angemeldet werden.
- 4 Installationsbewilligung: Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 5 Meldepflicht: Gesuche um Bewilligung der Erstellung oder Veränderung von Hausinstallationen sowie die Anzeige deren Fertigstellung und Begehren auf Montage von Mess- und Steuereinrichtungen sind durch einen Inhaber einer Installationsbewilligung schriftlich auf den vom EWH bezeichneten Formularen an das EWH zu richten.
- 6 Für Hausinstallationen ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 7 Unterhalt: Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Netzanschlussnehmer und der Endverbraucher haften gegenüber dem EWH und geschädigten Dritten für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursachen.
- 8 Für die Sicherheit der Hausinstallationen ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin verantwortlich. Er bez. sie lässt die Hausinstallationen periodisch auf Anzeige des EWH hin gemäss NIV kontrollieren und lässt eine Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) dem EWH zukommen.
- 9 Kontrolle: Das EWH oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen, Einrichtungen und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem EWH-Verteilnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
- 10 Durch die gesetzlichen Aufgaben des EWH als Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Installationskontrolle, namentlich der Überwachung des Eingangs der Sicherheitsnachweise und den Stichprobenkontrollen, wird keine Haftpflicht des EWH begründet und die Haftpflicht des Installateurs und der Kundschaft nicht eingeschränkt.

## **Art. 25 Eigentumsverhältnisse des Netzanschlusses**

Netzanschlüsse gehen nach Vollendung unentgeltlich ins Eigentum des EWH über.

## **Art. 26 Instandhaltung, Ersatz oder Verlegung des Netzanschlusses**

Das EWH entscheidet, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen.

## **Art. 27 Übertragung des Netzanschlusses**

Der Netzanschlussvertrag für den Anschluss bzw. die Anschlüsse der Kundschaft ist von der Kundschaft auf den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin zu übertragen.

#### **Art. 28 Auflösung des Netzanschlusses**

- 1 Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Gebäude oder Anlagen möglich. Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung des Netzanschlusses sind zwischen dem EWH und dem Netzanschlussnehmer zu vereinbaren. Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
- 2 Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers ist das EWH berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:
  - a) die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses;
  - b) die seitens des EWH noch nicht abgeschriebenen Kosten (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt);
  - c) die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, die für das Einrichten des betreffenden Netzanschlusses erforderlich waren, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt wurden.

#### **4. Netznutzung**

##### **Art. 29 Netznutzung bei Energielieferungen Dritter**

Kundschaft, die am EWH-Verteilnetz angeschlossen ist und die elektrische Energie nicht vom EWH, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten aufgrund eines gültigen Vertrages bezieht, hat Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten elektrischen Energie aus dem EWH-Verteilnetz über den bestehenden Anschluss des EWH-Verteilnetzes. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die Gesetze des Bundes und des Kantons zulassen.

##### **Art. 30 Regelmässigkeit und Qualität der Energielieferung**

- 1 Das EWH liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen (Art. 32 und 33).
- 2 Das EWH verpflichtet sich, die eigenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, die Netze und die zugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung bereit zu halten und die Energie und die Kommunikationsdienste in der nach den entsprechenden Normen vorgegebenen Qualität zu liefern.

##### **Art. 31 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie sowie von Rücklieferungen infolge äusserer Ereignisse**

- 1 Unterbrechung und Einschränkung: Das EWH hat ohne Kostenfolge das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes sowie die Energielieferung inkl. Rücklieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen:
  - a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks, Schäden an Anlagen Dritter usw.;
  - b) bei ausserordentlichen (Natur-)Ereignissen, wie z.B. Erdbeben, Hochwasser, Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdbeben, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen sowie bei Produktionseinbussen;

- c) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung;
  - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten und bei Systemausfällen;
  - e) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung;
  - i) bei Ausrufung einer Krisensituation durch den zuständigen Krisenstab.
- 2 Das EWH wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht nehmen, soweit dies im Einflussbereich des EWH liegt. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden der Kundschaft im Voraus angezeigt.
  - 3 Das EWH ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucher-kategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.
  - 4 Aus der rechtmässigen Unterbrechung der Energielieferung entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.5

### **Art. 32 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie sowie von Rücklieferungen infolge Kundenverhaltens**

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte des EWH oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom EWH-Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

## **5. Lieferung von elektrischer Energie (Strom)**

### **Art. 33 Allgemeines**

- 1 Das EWH liefert der Kundschaft gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht (Grundversorgung).
- 2 Das EWH zeigt der Kundschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen periodisch die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 3 Die Kundschaft darf die elektrische Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- 4 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt der Kundschaft.

### **Art. 34 Erfüllungsort**

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der Grenzstelle.

### **Art. 35 Rücklieferung von Energie ins EWH-Verteilnetz**

- 1 Umfang: Das EWH ist verpflichtet, alle Elektrizitätserzeuger anzuschliessen und die von den Erzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie zu übernehmen, soweit die technischen Einrichtungen und namentlich die Kapazität des EWH Verteilnetzes dies erlauben.
- 2 Vertragliche Regelung: Jede Rücklieferung von Energie in das EWH-Verteilnetz bedingt eine Bewilligung des EWH und in Ausnahmefällen eine besondere vertragliche Regelung.
- 3 Besondere Vorschriften: Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das EWH-Verteilnetz gelten die besonderen Normen und Vorschriften für den Parallelbetrieb mit dem Netz.
- 4 Haftung: Wer Energie ins EWH-Verteilnetz einspeist, haftet gegenüber dem EWH und Dritten für alle daraus entstehenden Schäden.

## **6. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen**

### **Art. 36 Definition, Einbau**

- 1 Messpflicht: Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem EWH ist jeder Strombezug zu messen.
- 2 Erstellen der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtung: Die für die Ermittlung der Stromlieferung notwendigen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen (Zähler, Netzkommandoempfänger, Messwandler usw.) und allfällige Ablesegeräte werden, sofern nicht anders vereinbart, vom EWH bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben in seinem Eigentum und werden auf seine Kosten instandgehalten. Vorbehalten bleiben Aufwände, die über die Standardeinrichtung hinausgehen. Diese können der betroffenen Kundschaft separat in Rechnung gestellt werden.
- 3 Bei Neubauten wird generell eine Doppeltarifmesseinrichtung installiert.
- 4 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeitende des EWH montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- 5 Die Netzanschlussnehmer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen des EWH erstellen zu lassen.
- 6 Das EWH bestimmt die Konfiguration gemäss seinen Standards für bestimmte Kundengruppen. Wünscht die Kundschaft zusätzliche Funktionen, so hat sie für den Mehraufwand aufzukommen. Vorausgesetzt ist, das EWH hat sich schriftlich zur Installation bereit erklärt.
- 7 Aussenablesung: Bei Neu- und Umbauten kann das EWH vom Netzanschlussnehmer verlangen, auf seine Kosten die notwendigen Installationen zu erstellen, damit die Messeinrichtungen an einem von aussen zugänglichen Ort abgelesen werden können.
- 8 Fernablesung: Das EWH muss eine Fernablesung der Messeinrichtung installieren. Der Anschlussnehmer muss den Platz für die Datenleitung (z.B. Telefonleitung mit Direktwahl), den Anschluss an diese sowie deren Benutzung kostenlos zur Verfügung stellen.
- 9 Standort Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen: Der erforderliche Platz für den Einbau der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, gegebenenfalls unter Einschluss von Kommunikationsleitungen, ist dem EWH kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 10 Beschädigungen: Werden Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen durch Verschulden der Kundschaft oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten der Kundschaft bzw. zulasten des Verursachers.
- 11 Manipulationen: Wer unberechtigterweise Plomben an Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, haftet für entstandenen Schaden sowie für die verursachten Umtriebe des EWH und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge der Energielieferung wird vom EWH geschätzt und der Kundschaft in Rechnung gestellt. Das EWH behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 12 Genauigkeit der Messeinrichtung: Die Genauigkeit der Messeinrichtung hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 13 Die Kundschaft hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen sowie deren Beschädigungen dem EWH unverzüglich zu melden.
- 14 Toleranzen: Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig anerkannt. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern u. ä. bis 15 Minuten vor oder nach der festgelegten Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die Parteien können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen entscheidet das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) als Schiedsrichter endgültig. Die Kosten einer Prüfung einschliesslich der allfälligen Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.
- 15 Treten in einer Installation der Kundschaft Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion der registrierten Energielieferung und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen. Die Kundschaft ist für allfällige Folgeschäden aus Störungen in der Energie- und Kommunikationsdienstversorgung verantwortlich.
- 16 Energiemessung bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige: Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird die Energielieferung soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.
- 17 Lässt sich das Mass der Nachprüfung nicht bestimmen, wird die Energielieferung unter angemessener Berücksichtigung der Kundenangaben durch das EWH festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
- 18 Kann die fehlerhafte Energielieferung nach Grösse und Dauer einwandfrei bestimmt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.
- 19 Ablesung und Wartung der Messeinrichtung: Für die Feststellung der Energielieferung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Pauschalpreise sind für spezielle Anwendungen möglich. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen und der übrigen Apparate erfolgen grundsätzlich durch Personen oder Beauftragte des EWH nach deren Vorgaben und Periodizität. Das EWH kann die Kundschaft ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Zählerstände schriftlich zu melden.

- 20 Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich war und die Ablesung durch die Kundschaft in nützlicher Frist nicht gemeldet wurde, so kann das EWH ausnahmsweise die Energielieferung schätzen. Dabei stützt es sich auf frühere Ablesungen und in der Zwischenzeit möglichen Veränderungen wie Anschlussleistung oder Betriebsverhältnisse. Sind Zwischenablesungen erforderlich, so kann das EWH den Aufwand für die Zwischenablesungen verrechnen.

### **Art. 37 Haftung der Kundschaft**

Die Kundschaft haftet gegenüber dem EWH für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt dem EWH zufügt. Sie hat auch für die Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 38 Standort/Zutritt/Zugänglichkeit**

- 1 Der Standort der Messeinrichtung wird vom EWH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kundschaft bestimmt. Diese haben unentgeltlich genügend Platz für den Einbau der Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Messeinrichtungen und Steuerapparate sind aussen frostsicher am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum anzubringen. Andernfalls ist der Zugang nach Absprache mit dem EWH durch andere Möglichkeiten (z.B. Schlüsselrohr, Schlüsseltresor, Ablese-Schnittstelle usw.) zu gewährleisten.
- 3 Die Messeinrichtung ist gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.
- 4 Das Überstreichen der Messeinrichtung und das Verbauen bzw. Verstellen mit anderen Einrichtungen (Gestelle, Schränke, andere Installationen) ist nicht erlaubt.
- 5 Bei Neubauten und Totalumbauten haben die Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerinnen ein Leerrohr von den Wasser-, Erdgas- und Fernwärmemesseinrichtung zur Messeinrichtung des EWH zur Verfügung zu stellen.
- 6 Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen im Eigentum des EWH befindlichen Apparate erfolgen durch Beauftragte des EWH in einer von ihm bestimmten Häufigkeit und Periodizität. Können die Messeinrichtungen durch die Beauftragten nicht abgelesen werden, ist die Kundschaft angehalten, die Messeinrichtungen mittels Ablesekarten selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWH zu melden.

### **Art. 39 Messung**

- 1 Das EWH revidiert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Wird die Messgenauigkeit der Messeinrichtung angezweifelt, so wird diese durch das EWH ausgebaut, ausgetauscht und gegebenenfalls einer Prüfung unterzogen.
- 2 Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung verlangen.
- 3 Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das EWH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- 4 Bei Beanstandung der Strommessung ist die Kundschaft nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 5 Bei säumiger Kundschaft kann das EWH Vorinkassomesseinrichtungen einbauen oder Vorauszahlung zur Sicherstellung verlangen.



#### **Art. 40 Störungen**

Bei fehlerhaften Angaben der Messeinrichtung wird für die Festsetzung der Bezugsmenge der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem EWH umgehend zu melden.

#### **Art. 41 Mehrere Messeinrichtungen**

- 1 Wünscht die Kundschaft zusätzliche private Messeinrichtungen, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und weitere Dienstleistungen zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
- 2 Das EWH haftet nicht für fehlende oder falsche Daten der privaten Messeinrichtung. Bei Abweichungen zwischen der Messung des EWH und der privaten Messeinrichtung sind die Verbrauchsdaten des EWH massgebend.

### **7. Gebühren, Preise, Abgaben und Leistungen**

#### **Art. 42 Eigenwirtschaftlichkeit/Kostendeckung**

Der Bau und Betrieb der Stromversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Öffentliche Abgaben und Leistungen;
- d) Netznutzungsentgelt;
- e) Energielieferung;
- f) Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Subventionen).

#### **Art. 43 Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft**

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
- 2 Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.
- 3 Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Erschliessungsbeiträge für die Stromversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden.

#### **Art. 44 Anschlussgebühren**

- 1 Für den Anschluss an das EWH-Verteilnetz und die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Leistungserhöhung ist eine Nachzahlung fällig. Als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr gilt bei Niederspannungsanschlüssen die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampère (A) und bei Mittelspannungsanschlüssen die eingestellte Leistung des Hauptschalters in Kilovoltampère (kVA).
- 2 Werden nicht mehr benützte Objekte vom EWH-Verteilnetz abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung der Anschlussgebühren. Wenn an derselben Stelle innert 10 Jahren, vom Zeitpunkt des Entfernens der Messeinrichtung gezählt, ein neues Objekt entsteht, das

wieder an das EWH-Verteilnetz angeschlossen wird, wird die früher installierte und bezahlte Anschlussleistung bei der Bemessung der Anschlussgebühren angerechnet. Werden die Messeinrichtungen demontiert, wird die Anschlussleitung durch EWH zurückgebaut.

- 3a) Eine Übertragung von Ansprüchen aus Anschlussgebühren von einem auf ein anderes Grundstück ist nicht möglich.
- 3b) Werden bestehende Anschlüsse auf mehrere Objekte oder auf verschiedene Parzellen aufgeteilt, muss die Verteilung bereits angerechneten Anschlussgebühren durch die Grundeigentümer verhandelt werden.
- 3c) Wenn die Kundschaft während den letzten zehn Jahren die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das EWH die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.
- 4 Schuldner sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zum Zeitpunkt des Anschlusses an das EWH-Verteilnetz bzw. der Leistungserhöhung. In besonderen Fällen kann das EWH Vorauszahlungen verlangen.
- 5a) Gemeinsamer Anschluss: Dient ein Hausanschluss gemäss Entscheid des EWH gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlussgebühren aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.
- 5b) Werden verschiedene Grundstücke zusammengeschlossen, so werden alle bestehenden Anschlussgebühren angerechnet.
- 6 Die Ansätze der einzelnen Gebühren sind separat geregelt und werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie können durch diesen jederzeit geändert werden.
- 7 Haftung: Bei Überschreitung der vereinbarten Bezugsberechtigung ohne schriftliche Bewilligung des EWH gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zulasten der Kundschaft.
- 8 Fälligkeit: Der Netzanschluss erfolgt erst, wenn die von der Kundschaft zu entrichtenden baulichen und technischen Bedingungen erfüllt sind.

#### **Art. 45 Öffentliche Abgaben und Leistungen**

- 1 Die jährliche Gewinnabgabe an den allgemeinen Haushalt beträgt 1,35 Rappen pro Kilowattstunde. Die Werke sind berechtigt, die Abgabe auf ihre jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen. Die Abgabe ist in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.
- 2 Die periodisch fällig werdenden öffentlichen Abgaben sind Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss Absatz 1 und an weitere öffentliche Einrichtungen (z.B. Systemdienstleistungen, KEV etc.). Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und werden zusammen mit der Energielieferung in Rechnung gestellt.

#### **Art. 46 Netznutzungsentgelt**

Das periodisch fällig werdende Netznutzungsentgelt ist ein Entgelt für die Durchleitung elektrischer Energie durch das EWH-Verteilnetz sowie weiterer Vorliegernetze. Es setzt sich vorwiegend aus den Grund-, Netznutzungs- und Leistungspreisen zusammen. Das Netznutzungsentgelt richtet sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und wird aufgrund der effektiven Energielieferung in kWh sowie der registrierten Leistung gemäss Angaben der Messeinrichtung festgesetzt und zuzüglich der lieferungsunabhängigen Preisansätze in Rechnung gestellt.

#### **Art. 47 Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (Strom)**

Das periodisch fällig werdende Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und wird aufgrund der effektiven Energielieferung in kWh gemäss Angaben der Messeinrichtung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

#### **Art. 48 Festsetzung der Gebühren, Preise und Abgaben**

Die einzelnen Preisansätze sind separat geregelt und werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie können mit einer Vorankündigung von vier Monaten per 1. Januar des Folgejahres geändert werden. Die Erhebung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren und Abgaben bleibt vorbehalten.

#### **Art. 49 Umgehung der Preisbestimmungen**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch die Kundschaft oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Energiebezug hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWH behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

#### **Art. 50 Rechnungsstellung und Inkasso**

Die Rechnungsstellung für alle Beträge und Rückvergütungen erfolgt gemäss den gültigen Tarifen des EWH.

#### **Art. 51 Fälligkeiten/Betreibung/Unterbrechung der Energielieferung**

- 1 Das EWH stellt für ihre vertraglichen Leistungen nach Ablesen der Messeinrichtung Rechnung. Während des Jahres kann sie Akontozahlungen in Höhe der voraussichtlichen Energielieferung verlangen.
- 2 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 3 Ist die Kundschaft mit der Zahlung länger als 40 Tage in Verzug, so kann das EWH nach Ansetzen einer letzten schriftlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen, verbunden mit einer schriftlichen Androhung, die Stromlieferung unterbrechen. In diesem Fall steht dem EWH für die von der Kundschaft nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in eben dieser Höhe zu. Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4 Das EWH haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge ordnungsgemässer Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung und gewährt deswegen auch keine Preisreduktion.
- 5 Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.
- 6 Für die mutmasslichen Anschlussgebühren und Kosten des Baustroms kann das EWH vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepot in Rechnung stellen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.
- 7 Die Wiederinbetriebnahme der Energiezufuhr erfolgt durch Beauftragte des EWH während den offiziellen Öffnungszeiten und geht zulasten der Kundschaft.
- 8 Das Bezahlen der Rechnung in Raten ist nur in Absprache mit dem EWH zulässig.
- 9 Sicherstellung und Vorinkassozähler: Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft bestehen, kann das EWH von der Kundschaft angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Vorinkassozähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Vorinkassozähler können vom EWH so eingestellt werden, dass die Installationskosten und ein angemessener Teil

der zu leistenden Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus der Energielieferung sowie Abgaben und Gebühren übrig bleibt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kundschaft.

- 10 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung: Die Kundschaft hat die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat sie innert einer Frist von 20 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern.
- 11 Bei Beanstandung der Energiemessung ist die Kundschaft nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

#### **Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner**

- 1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin des angeschlossenen Grundstücks war.
- 2 Bei Versorgungsgebühren ist die jeweilige Kundschaft Schuldnerin.

#### **Art. 53 Leistungseinstellung und Haftungsausschluss**

- 1 Leistungseinstellung: Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWH berechtigt, die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung des EWH-Verteilnetzes zu verweigern bzw. die Anlage vom EWH-Verteilnetz zu trennen und die Energielieferung einzustellen oder den örtlichen Netzbetreiber zur Trennung und Einstellung anzuweisen, wenn die Kundschaft:
  - a) ihren Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung, die Energielieferung, die Abgaben, die Erschliessungskosten oder die Anschlussgebühren nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass die Bezahlung künftiger Rechnungen erfolgt.
  - b) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen.
  - c) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährdet, und wenn sie bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus ihren Anlagen keine Abhilfe schafft;
  - d) rechtswidrig Leistungen des EWH bezieht;
  - e) den Beauftragten des EWH den Zutritt zu ihrer Anlage oder zur Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - f) trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen Bestimmungen, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossen Verträgen verstösst.
- 2 Zahlungspflichten der Kundschaft bei unterbrochener Stromlieferung: Die Einstellung der Stromlieferung gemäss den vorstehend genannten Fällen befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWH und begründet keinen Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.
- 3 Vorsichtsmassnahmen der Kundschaft: Die Kundschaft hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kundschaft mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder Energielieferung von dritter Seite haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb (z.B. Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke usw.) mit dem EWH-Verteilnetz einzuhalten.

#### **Art. 54 Verrechnungsausschluss**

Verpflichtungen gegenüber dem EWH können nicht durch Forderungen der Kundschaft an die EWH gegenverrechnet bzw. getilgt werden.

#### **Art. 55 Verjährung**

Für Forderungen der EWH gilt die Verjährungsregelung nach OR.

### **8. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 56 Unwirksamkeit und Rangfolgen**

- 1 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 2 Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieses Reglements vor.

#### **Art. 57 Ersatzbestimmungen**

Anstelle von unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine rechtsgültige Regelung, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Füllen etwaiger Regelungslücken.

#### **Art. 58 Anpassung des Vertrages**

Sollten sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen dieses Reglements so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den vertraglichen Bedingungen für eine Partei eine unbillige Härte darstellt, oder erweisen sich die Bestimmungen des Reglements als unzumutbar, so hat die betreffende Partei das Recht, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen. Diejenige Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

#### **Art. 59 Zuwiderhandlungen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Stromversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach geltendem Recht verfolgt.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### **Art. 60 Rechtsschutz, Beschwerde**

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des EWH kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Rekurse gegen den Gemeinderatsentscheid sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

#### **Art. 61 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

- 1 Dieses Stromversorgungsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Stromversorgungsreglement vom 1. Juli 2013.
- 3 Mit diesem Reglement werden alle im Widerspruch stehenden Verfügungen und Erlasse des EWH bzw. des Gemeinderates Horgen aufgehoben.
- 4 Für die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Bau befindlichen Projekte gilt das bisherige Reglement.

**Art. 62 Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung Horgen hat das vorliegende Reglement am 9. Dezember 2021 genehmigt.